

16. Juni 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Ja

73

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsgesetz § 1

Leitsatz:

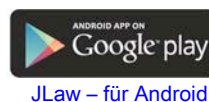
Wird auf Grund einer Betriebsvereinbarung die Arbeit, die zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Neujahrsfeiertag zu leisten wäre, vorgeleistet, um den Arbeitnehmern eine längere Freizeit zu ermöglichen, so entfällt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Bezahlung der Weihnachtsfeiertage dann, wenn er an dem Tage nach Neujahr, an dem die Arbeit wieder aufgenommen werden soll, der Arbeit unentschuldigt fernbleibt.

Aktenzeichen: 1 AZR 56/65
Urteil des BAG vom 16. Juni 1965

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1_AZR_56/65
4 Sa 375/64 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! 73

Verkündet
am 16. Juni 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1965 durch den
Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Dr. Schröder und
die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bun-
desarbeitsrichter Max Beyreis und Dr. Winkler für Recht
erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Novem-
ber 1964 - 4 Sa 375/64 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Schärferin im Akkord beschäftigt. Ihr Durchschnittsstundenverdienst betrug im Dezember 1963 DM 3,89.

Für die Weihnachts- und Neujahrszeit 1963/64 wurde im Betrieb der Beklagten durch Betriebsvereinbarung bestimmt, daß für den 24. Dezember, den 27. Dezember, den 30. Dezember und den 31. Dezember 1963 vorgearbeitet wurde, damit die Arbeitnehmer eine längere zusammenhängende Freizeit erhalten könnten. In Durchführung dieser Betriebsvereinbarung wurde an den genannten Tagen nicht gearbeitet; am 28. und 29. Dezember 1963 wurde deshalb nicht gearbeitet, weil diese Tage auf einen Samstag bzw. einen Sonntag fielen und im Betrieb die 5-Tage-Woche eingeführt war. Die Arbeit im Betrieb sollte am 2. Januar 1964 wieder aufgenommen werden. Die Klägerin blieb jedoch an diesem Tage unentschuldigt der Arbeit fern, sie erschien erst am 6. Januar 1964 wieder zur Arbeit.

Die Beklagte hat ihr daraufhin unter Berufung auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 die Feiertagsbezahlung für den 25. und 26. Dezember 1963 in unstreitiger Höhe von 66,13 DM nicht gezahlt.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie sei der Arbeit am ersten Arbeitstag nach den Weihnachtsfeiertagen nicht fern geblieben. "Erster Arbeitstag" nach den Weihnachtsfeiertagen sei der 27. Dezember 1963 gewesen, an diesem Tage habe sie aber wegen der Vorleistung der Arbeit nicht zu arbeiten brauchen.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
66,13 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat geboten,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe deshalb keinen Anspruch auf die Feiertagsbezahlung für den 25. und 26. Dezember 1963, weil sie am 2. Januar 1964, der "erster Arbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tag" gewesen sei, der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern der Arbeitsverdienst zu zahlen, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben jedoch Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt sonach davon ab, ob "erster Arbeitstag" im Sinne der vorgenannten Vorschriften der 27. Dezember 1963 oder aber der 2. Januar 1964 war. "Erster Arbeitstag" ist dieser letztere Tag, so daß der Anspruch der Klägerin auf Bezahlung der Weihnachtsfeiertage entfällt, da sie am 2. Januar 1964 der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist.

Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung über die Feiertagsbezahlung spricht eindeutig dafür, daß der Anspruch auf die Feiertagsbezahlung dann entfallen soll, wenn der Arbeitnehmer an dem Tage nach den Feiertagen, an dem erstmals im Betrieb wieder gearbeitet wird, der an diesem Tag geschuldeten Arbeit unentschuldigt fernbleibt. "Erster Arbeitstag" nach dem Gesetz ist nicht ein Tag, an dem - ohne die Vorverlegung der für diesen Tag zu leistenden Arbeit - hätte gearbeitet werden müssen (hier der 27. Dezember 1963), tatsächlich aber im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wegen der vereinbarten Vorverlegung der Arbeit nicht gearbei-

- 4 -

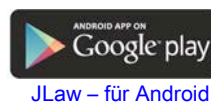
tet worden ist; vielmehr ist "erster Arbeitstag" der Tag, an dem im Betrieb nach der für die Zeitspanne der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage getroffenen Betriebsregelung tatsächlich zum ersten Male nach der Feiertagsruhe wieder gearbeitet werden mußte und im Betrieb auch gearbeitet worden ist (hier also der 2. Januar 1964). Sprachlich steht der "Arbeitstag" im Gegensatz zum Feiertag und zum Tag, an dem nicht gearbeitet wird; es ist der Tag, an dem erstmals wieder gearbeitet werden sollte und von den Arbeitnehmern auf Grund des Arbeitsvertrages wieder gearbeitet werden mußte.

Auch der Sinn der Feiertagsbezahlung spricht dafür, daß als "erster Arbeitstag" der Tag anzusehen ist, an dem nach den Feiertagen erstmals wieder tatsächlich gearbeitet wird und gearbeitet werden muß, nicht aber ein Tag, an dem nicht gearbeitet zu werden braucht, weil die sonst an diesem Tage zu leistende Arbeit bereits vorgeleistet worden ist. § 1 Abs. 2 aO. will, nachdem § 1 Abs. 1 aO. dem Arbeitgeber die Pflicht zur Feiertagsbezahlung und damit die Pflicht zur Bezahlung bei tatsächlich nicht geleisteter Arbeit auferlegt hat, dafür sorgen, daß dann jedenfalls nach den Feiertagen die Arbeit am ersten Arbeitstage, an dem wieder gearbeitet werden soll, ordnungsgemäß aufgenommen wird. Die Vorschrift will der eigenmächtigen Verlängerung einer Freizeit im Zusammenhang mit zu bezahlenden Feiertagen entgegen wirken, indem sie dem Arbeitnehmer den Anspruch auf die Feiertagsbezahlung versagt, wenn dieser Arbeitnehmer am ersten Tage, an dem wieder im Betrieb gearbeitet werden muß und soll, unentschuldigt der Arbeit fern bleibt. Dieser Rechtsgedanke greift aber auch dann durch, wenn auf Grund einer Betriebsvereinbarung die Arbeit im Zusammenhang mit Feiertagen nicht unmittelbar nach den Feiertagen aufzunehmen war, welcher Zusammenhang hier vorliegt und im gegebenen Falle wohl stets gegeben ist, sondern erst an einem späteren Tage. Auch dann liegt, wenn der Arbeitnehmer an diesem späteren Tage die Arbeit unentschuldigt nicht wieder aufnimmt, eben wegen des Zusammenhangs mit den Feiertagen eine eigenmächtige Verlängerung der Feiertagsfreizeit vor, die § 1

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 2 aaO. verhindern will. § 1 Abs. 2 aaO. will dafür sorgen, daß nach der Feiertagsruhe zum vorgesehenen Zeitpunkt die Arbeit in vollem Umfang und ungestört durch das unentschuldigte Fernbleiben einzelner Arbeitnehmer wieder aufgenommen wird. Die Betriebsruhe am 24. Dezember, 27. Dezember, 30. Dezember und 31. Dezember stand, so wie die Dinge liegen, nicht nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Neujahrstag 1964, sondern gerade auch mit den Weihnachtstagen 1963.

Mit dieser Auslegung des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlungen an Feiertagen befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der - soweit ersichtlich - einhelligen Ansicht in Schrifttum und der Rechtsprechung, die zu der mit § 1 Abs. 2 aaO. inhaltsgleichen Regelung der Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Fortfall der Feiertagsbezahlung vom 16. März 1940 ergangen ist (Hueck-Hipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band 1 S. 272 Anm. 51; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Band 1 S. 336; Frey, Die Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., S. 42; RAG in ARS 44, 105 ff.).

Dieser Auffassung steht auch nicht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. März 1960 in AP Nr. 8 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG entgegen. Dort handelte es sich um den Fall der tatsächlich erfolgten Arbeitsaufnahme nach den Feiertagen, der dann nach kurzer Arbeit eine Einstellung der Arbeit am Tage nach den Feiertagen folgte. Dieser Fall unterscheidet sich eben wegen der Arbeitsaufnahme von dem hier zur Erörterung stehenden grundlegend.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Hilger

Max Beyreis

Dr. Winkler



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

